

Warschauer Abkommens (1970), einseitig eine pauschale Einbehaltung von Kulturgütern für nicht spezifizierte vernichtete eigene Kulturgüter vor.

Den gegenwärtigen Schutz der Kulturgüter in der Russischen Föderation stellt Oxana Vitvitskaya vor, und legt dar, dass aus russischer Rechtssicht die Begriffe „Kulturgut“ und „Kulturerbe“ identisch sind. Eine auch in Russland zwischenzeitlich wichtiger gewordene Aufgabe ist der Kampf gegen Diebstahl der Kulturgüter und deren illegaler Ausfuhr. Rumänien dagegen hat im Bereich des Kulturschutzes mit anderen Problemen zu kämpfen. Monica Vlad berichtet vom noch ungelösten Problem des rumänischen Tresors in Moskau, dem Schicksal der Skulpturen von Brâncuși und den Restaurationsarbeiten der Kirchenburgen der Sachsen in Siebenbürgen (trotz der weit verbreiteten Kunstdiebstahlsrate aufgrund der ungesicherten Kirchenbauten mangels Finanzmittel). Den ungarischen Staat beschäftigt derweil das ungarische Inventar der kriegsbedingt verbrachten Kulturgüter (Elisabeth Sándor-Szalay). So verweigert Russ-

land die Herausgabe diverser aus Ungarn stammender Werke mit der Begründung, dass diese aus Deutschland kämen. Zudem hätten ungarische Soldaten im Zweiten Weltkrieg ihrerseits geplündert, was jedoch seitens Ungarn entkräftigt wird, da von ungarischer Seite keine offiziellen Ziellisten aufgestellt worden waren, wie dies auf Vorschlag des russischen Malers und Kunsthistorikers Igor Grabar in Ungarn geschah. Entsprechend der bilateralen Abkommen sei Ungarn auch seinen Rückgabepflichtungen vollends nachgekommen, Russland jedoch nicht, da seine nicht näher definierten Rückgabeforderungen von Ungarn nicht erfüllt worden seien.

Der abschließende Bericht über die Wiederherstellung der Kulturschätze in Danzig (Andrzej Januszajtis) strahlt Hoffnung und Zuversicht aus und erzählt von den teilweise deutsch-polnischen Differenzen hinsichtlich des Aufbewahrungsortes bestimmter Kostbarkeiten, welche dann in „eine für beide Seiten annehmbare Lösung: ewige Pracht!“ mündeten.

Buchbesprechung

John Henry Merryman (Hrsg.), *Imperialism, Art and Restitution* Cambridge University Press, Cambridge (UK) 2006, ISBN 0521859298, 267 S. £ 45.00 (US\$ 75.00).

Matthias Weller

John Henry Merryman, Schweizer Professor of Law Emeritus und Affiliated Professor in the Department of Art Emeritus an der Stanford University, USA, ist, so wird man sagen dürfen, die Graue Eminenz der US-amerikanischen Kunstrechtswissenschaft. Der zu besprechende Band „*Imperialism, Art and Restitution*“ präsentiert die Beiträge der gleichnamigen Tagung an der Washington University of Law im März 2004, die sich allesamt der Frage Rückgabe oder nicht Rückgabe herausragender, im Zuge „imperialistischer“ Zeitläufte vom Ursprungsort entfernter Kunstwerke und Kulturgüter widmen. Das paradigmatische und in den Tagungsbeiträgen im Vordergrund stehende Beispiel liefert die Jahrzehnte währende Auseinandersetzung um die „Elgin Marbles“ oder, nach dem Sprach-

gebrauch vieler Befürworter der Rückgabe „Parthenon Marbles“.¹ Einleitend (S. 1 – 14) skizziert Merryman selbst die aus seiner Sicht wesentlichen wertungsleitenden Prinzipien „kulturelle Herkunft“, „Eigentumsschutz“, „Moral“ und schließlich ein „Internationales Kulturgutprinzip“ – Anspruch auf Erhaltung und Zugang unabhängig von der kulturellen Herkunft. Wie es Prinzipienkollisionen immanent ist, lässt sich eine allein richtige Vorrangregel für einen konkreten Fall nicht bilden.² Die Identifikation be-

1 *John Henry Merryman* rechtfertigt die Verwendung des Begriffs „Elgin Marbles“ zur Unterscheidung der Stücke im Britischen Museum von denjenigen in Athen, S. 1 Fn. 3.

2 Grundlegend aus deutscher Sicht *Robert Alexy*, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt/Main 1994,

rührter Prinzipien dient damit zuvörderst dazu, als Narrationen den Konsens erst ermöglichenden Diskurs zu inspirieren.¹ Die Tagungsbeiträge sollen dieses Legitimation ermöglichende Verfahren illustrieren.² Dies zeigt sich bereits an deren dialektischer Struktur: die großen Streitfragen „Elgin Marbles“ und „Nofretete“ sollen durch kontradiktorische Beiträge, gleichsam Plädoyers vor einem gedachten Internationalen Kulturgutgerichtshof, aufgearbeitet werden – eine Technik, die in den USA insgesamt für wissenschaftliche Tagungen sehr beliebt ist und – leider – in Europa und insbesondere vielleicht in Deutschland auf nicht allzu starke Gegenliebe stößt. Diesem Diskurs vorgeschaltet sind die Beiträge von James Cuno, Direktor des Art Institute of Chicago mit seiner „View from the Universal Museum“ (S. 15 – 36) und Talat Halman, der erste Minister der Türkei für Kultur mit seiner Entwicklungsskizze „From Global Pillage to Pillars of Collaboration“ (S. 37 – 46). Cuno betont naturgemäß die – nicht zu leugnende – Bedeutung des Universal museums für die Verwirklichung eines über nationale Interessen hinaus weisenden Internationalen Kulturgutprinzips, unter dem der gegenwärtige Lageort des betreffenden Objekts, üblicherweise in Museen der Westlichen Welt, sekundär erscheint. Halman verweist auf die erst mit der Zeit – man darf vielleicht ergänzen: mit dem Interesse der Westlichen Welt und ihren Universal museums – gewachsene Wertschätzung am eigenen kulturellen Erbe und schlägt, um dem Rechnung zu tragen, eine „Amnestie“ vor für alle Inbesitznahmen von Kulturgut bis 1975, danach indes umso strengere Regeln zum Schutz von Kulturgut nach dem Herkunftslandprinzip. Es folgt der Beitrag von Willard L. Boyd, Rawlings-Miller Professor of Law and President Emeritus, University of Iowa, and The Field Museum of Chicago zur Rolle der „Museums as Centers of Cultural Understanding“ (S. 48 – 64). Grundthese ist, dass Museumssammlungen interkulturellen Beziehungen dienen. Formaljuristische Argumente sollen danach gegenüber der freien, durchaus auch pragmatischen Interessenabwä-

gung zurücktreten. Dem kann man abstrakt kaum widersprechen, auch wenn das Unbehagen bleibt, dass für den konkreten Streitfall aus einer solchen Formel nur schwer Handlungsanweisungen abzuleiten sind. Überdies darf nicht vergessen werden, dass auch Rechtsregeln für sich in Anspruch nehmen, der Gerechtigkeit zu dienen,³ so dass der Boden des Rechts nicht vorschnell verlassen werden sollte. William St Clair, Fellow of Trinity College, Cambridge, zeigt in seinem Beitrag „Imperial Appropriations of the Parthenon“ (S. 65 – 97) Sympathie mit der jüngsten Begründung des Herausgabeanspruchs Griechenlands, nämlich nicht mehr mit dem Herkunfts- und Eigentumsargument, sondern mit der Überlegung, wo der Betrachter am meisten von den Stücken gewinnen kann. Entscheidend sei eben nicht, wer die nackten Steine besitze, sondern inwieweit sie dem Betrachter Anlass zur Erinnerung an die hellenischen Wurzeln der Aufklärung und der Demokratie gäben. Dies, so trägt Griechenland vor, sei in der Umgebung des Parthenon eher gesichert als anderswo. Dem neigt Clair im Grundsatz zu. Merryman hingegen spricht sich in seinem Plädoyer „Wither the Elgin Marbles“ (S. 98 – 113) unter Berufung auf das Internationale Kulturgutprinzip ausdrücklich für den Verbleib der Elgin Marbles in London zu Lasten des Nationalen Kulturgut- oder Herkunftslandprinzips aus. In Bezug auf die Nofretete im Ägyptischen Museum der Staatlichen Museen zu Berlin plädiert zunächst Kurt Siehr, Professor emeritus der Universität Zürich und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, seiner ihm aufgetragenen Diskursposition als Vertreter Ägyptens folgend, für die Rückführung („The Beautiful One Has Come – To Return“) und stützt sich dabei vor allem auf eine als im Entstehen begriffene Regel des Völkergewohnheitsrechts, wonach Kulturgüter, die im Zusammenhang mit einer Besetzung oder einer Zeit der Abhängigkeit von ihrem Herkunftsland entfernt wurden, zurückzuführen seien (S. 114 – 134). Dem tritt Stephen K. Urice, Director, Project for Cultural Heritage Law and Policy, Philadelphia Museum of Art and Lecturer-in-Law an der University of Pennsylvania Law School, mit dem Plädoyer „The Beautiful

insbes. S. 77 ff.; *ders.*, Theorie der juristischen Argumentation, Frankfurt/Main 1983.

1 Vgl. nur *Erik Jayme*, Globalization in Art Law: Clash of Interests and International Tendencies, 38 Vand.J.Int'l Law 927 (2005).

2 Zur „Legitimation durch Verfahren“ allgemein das ebenso betitelte Werk *Niklas Luhmanns*, Frankfurt/Main 1983.

3 *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, Kap. 4 „Der Begriff des Rechts“, Studienausgabe, 2. Aufl. Heidelberg 1993, S. 34: „Recht ist die Wirklichkeit, die den Sinn hat, dem Rechtswert, der Rechtsidee zu dienen“.

One Has Come – To Stay“ entgegen, indem er darauf verweist, dass ein Rechtsanspruch auf Rückführung nicht bestehe, und dass außerrechtliche Erwägungen im Ergebnis nicht zugunsten Ägyptens durchschlugen. Für abwägungsrelevant hält der Referent dabei in Ergänzung des bisherigen Kriterienkatalogs die Sicherung des Zugangs zeitgenössischer Künstler zu Ausnahmewerken der Menschheit wie auch die Sicherung der Ausstrahlung solcher Werke auf die Fortentwicklung menschlicher Kreativität (S. 135 – 174). Es folgt der Beitrag „NAGPRA from the Middle Distance: Legal Puzzles and Unintended Consequences“ von Michael F. Brown/Margaret M. Bruchac, Lambert Professor of Anthropology and Latin American Studies, Williams College bzw. Repatriation Research Liaison for the Five College Repatriation Committee in the Connecticut Valley of Massachusetts, University of Massachusetts Amherst (S. 193 - 217), sowie Erfahrungen zur Konfliktlösung „Finders Keepers and Deep American History: Some Lessons in Dispute Resolution“ von David Hurst Thomas, Kurator der Anthropologie-Abteilung des American Museum of Natural History (S. 217 – 254). Der Tagungsband bietet mit diesen Beiträgen ein differenziertes Bild der Wertungen, die bei der Ent-

scheidung über Rückgabeansprüche eine Rolle spielen. Die kontradiktorische Form der Kernbeiträge als Plädoyers vor einem imaginären Internationalen Kulturgerichtshof erzeugt ein Argumentationsniveau von höchster wissenschaftlicher Qualität, und gerade dies eröffnet die Chance zur konsensfähigen Entscheidung.¹ Es zeigt sich, ganz ähnlich wie in den großen Streitfällen um „Raubkunst“ des Holocaust, dass Verfahren mindestens so wichtig ist wie die im Verfahren zur Geltung kommenden Entscheidungsregeln.²

- 1 Anders z.B. *Ana Filipa Vrdoljak*, *International Law, Museums and the Return of Cultural Objects*, Cambridge 2006, die in ihren methodischen Grundlagen allein Wertungen zugunsten der Rückführung berücksichtigt, kritisch insoweit die Besprechung von *Matthias Weller*, *KunstRSp* 2007, 218.
- 2 Hierzu *Matthias Weller*, *German Museums and the Specific Issues of the Restitution of Nazi-Looted Art*, in *Marc-André Renold / Pierre Gabus* (Hrsg.), *Museum Collections*, Genf 2008, im Erscheinen; ferner *Matthias Weller*, *The Return of Ernst Ludwig Kirchner's 'Straßenszene' – A Case Study*, *Art, Antiquity & Law* 2007, 65 – 74 = *KunstRSp* 2007, 51 – 56 = *Aedon – Rivista di Arte e Diritto* online 2/2007, www.aedon.mulino.it.

IFKUR.de – News-Spiegel

4. Quartal 2007

"Den Spuk beenden. Geld, Güsse, Gerüchte: Viele Fragen an den Arp-Verein"

Beigesteuert von Kemle

Montag, 1. Oktober 2007

Eine rechtlich schwierige Situation stellen postmortale Nachgüsse dar. In diesem Umfeld bewegt sich auch der Arp-Verein, dessen Praxis in letzter häufig in der Presse besprochen wurde. So stellt auch Thomas Wagner in der FAZ vom 01.10.2007 die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Umgangs mit dem Nachlass und den später entstandenen Güssen von Arp. Er bezieht sich dabei auf die mittlerweile länger andauernde Auseinandersetzung mit dem Thema und auch Gesprächen zwischen Presse und Beteiligten, in denen vereinbart wurde, dass die rechtliche Situation mit einem Gutachten seitens des Arp-Vereins geklärt werden sollte, was

wohl bisher nach Angaben von Wagner noch nicht stattfand. Der Artikel stellt dabei die bisherige Situation sowie den Einfluss des Landes dar. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.10.2007, S. 41, von Thomas Wagner

Erste Antiken aus Getty-Museum auf dem Heimweg

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 4. Oktober 2007

"Die Antiken-Restitution läuft: Zwei Monate nach der Einigung zwischen Italien und dem kalifornischen Getty-Museum über die Rückerstattung illegal erworbener Kunstschätze sind am Dienstag die ersten vier Werke in ihr Heimatland zurückgekehrt. Insgesamt werden laut der Anfang August getroffenen Vereinbarung 40 von insgesamt 52 umstrittenen Kunstwerken an